

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.09

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:

- 1. vom 16.12.2010 (Inkrafttreten 01.01.2011)**
- 2. vom 16.12.2011 (Inkrafttreten 01.01.2012)**
- 3. vom 14.12.2012 (Inkrafttreten 01.01.2013)**
- 4. vom 29.11.2013 (Inkrafttreten 01.01.2012 bzw. 01.01.2014)**
- 5. vom 21.11.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015)**
- 6. vom 27.11.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016)**
- 7. vom 30.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017)**
- 8. vom 01.12.2017 (Inkrafttreten 01.01.2018)**
- 9. vom 30.11.2018 (Inkrafttreten 01.01.2019)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 ;7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708) und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung § 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Entwässerungsgebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenrückhalte- und überlaufeinrichtungen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen § 2

Entwässerungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.⁶⁹
- (2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW.

eingerechnet:⁹

- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW⁹
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),⁹
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwässerverbänden auf die Stadt umgelegt wird § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).⁹
- (3) Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Wallfahrtsstadt Werl (Klärschlammsatzung) in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.⁹
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§4)
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) des Kalenderjahres oder des letzten Abrechnungszeitraumes der Wasserwerke und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebüh-

renschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.⁹

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.⁹
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Der bzw. die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:⁹
- Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.⁹

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserterschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterla-

gen unschlüssig und/oder nicht nach-vollziehbar, werden die geltend gemachten Wasser-schwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasser-schwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.^{1 5}

- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels eines besonderen Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- (7) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und Gärtnereien der Einbau eines Wasserzählers nach Abs. 6 nicht zumutbar, wird ein Wasserverbrauch von 45 m³ je Person und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 30.06. des Erhebungszeitraumes für das Grundstück gemeldeten Personen.
- (8) Für die Einleitung von Abwässern aus der Herstellung von Sauerkraut in die öffentliche Abwasseranlage werden die Gebühren nach dem Inhalt (m³) des vorhandenen Bottichraumes von den Sauerkrautherstellern erhoben. Die Gebühr wird wie folgt berechnet: Bottichraum (m³) x 0,42 m³ Fruchtwasseranteil (pro m³ Bottichraum) x Gebührensatz nach Abs. 11.
- (9) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind durch die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (10) Wird ein Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wird bis zur Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs und der Abwasserabgabe eine Vorauszahlung nach geschätzten Wasserverbrauchsmengen und Abwasserabgaben erhoben.
- (11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,02 €**.^{789,10,11}
- (12) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,76 €**.^{2789,10,11}
- (13) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,26 €. ^{89,10,11}

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der

angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem bzw. ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er bzw. sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen auf seinem bzw. ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seiner bzw. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.¹

- (3) Wird die zum 01.01.2006 festgestellte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche insgesamt um mehr als 20 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist.⁹ Kommt der bzw. die Gebührenpflichtige im Rahmen der Überprüfung der Mitwirkungspflicht gem. Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nach, werden die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen von der Stadt geschätzt.
- (4) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in 3 Klassen eingeteilt:
 - Klasse 1 - Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer – Dächer, die keine Gründächer sind – usw.,
 - Klasse 2 - Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster usw.,
 - Klasse 3 - Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 3 liegt beim Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine bzw. ihre Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.
- (5) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhal-

tefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 %, der Klasse 3 zu 50 % als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.

- (6) Wenn der bzw. die Gebührenpflichtige auf seinem bzw. ihrem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen nach § 5 Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des bzw. der Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (7) Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,90 €**.^{789,10,11,}
- (8) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,82 €**.^{2 789,10,11,}

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühren entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.⁶
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der bzw. die Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber oder die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher bzw. die Nießbraucherin oder die Person, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer bzw. die neue Grundstückseigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonsti-

ge Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Mit dem Ablesen der Zähler kann die Stadt auch einen Verwaltungshelfer gem. § 10 beauftragen; dieser ist zu einer Drittbeauftragung berechtigt.³

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr.⁶
- (2) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagzahlungen auf die Jahresniederschlagswassergebühren.⁶
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der/die Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühr und über die Höhe der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen.⁶
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird entsprechend verfahren. Die Fälligkeit der Abrechnungs- bzw. Nacherhebungsbeträge ergibt sich aus dem Abrechnungsbescheid.⁶
- (5) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen und Abschlagzahlungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.⁶

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen bzw. Abschlagzahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 11

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet und ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Wenn die Stadt im Auftrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin Kontrollschächte und Pumpstationen einschl. Druckpumpen bei Druckentwässerungssystemen errichtet, entsteht auch hierfür ein Kostenersatzanspruch gem. Abs. 1.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger bzw. Ersatzpflichtige ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, die Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und des Aufwandsersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen schätzen lassen.

§ 16

Billigkeits- und Härtefallregel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren bzw. der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

NRW.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 einschl. der hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 18.12.2009 Grossmann, Bürgermeister

¹ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2010

² der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2011

³ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2012

⁴ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2013

⁵ der jeweils vorstehende Absatz geändert mit Rückwirkung zum 01.01.2012

⁶ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2014

⁷ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2015

⁸ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2016

⁹ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2017

¹⁰ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2018

¹¹ der jeweils vorstehende Absatz geändert zum 01.01.2019